



## Inspektion von Heizungsanlagen

# Neue Ideen für die EnEV

Die EU-Gebäuderichtlinie fordert in Artikel 8 die Inspektion von Heizkesseln. Derzeit bereitet eine Projektgruppe Vorschläge für die Umsetzung vor, die als Anhang in die EnEV integriert werden könnten. Die Inhalte erläutert VdZ-Geschäftsführer Horst Eisenbeis.

*Herr Eisenbeis, die EU-Gebäuderichtlinie schreibt neben Energieausweisen auch die Inspektion von Heizungsanlagen vor. Sie leiten eine Projektgruppe, die Vorschläge für die Umsetzung dieser Vorschrift in Deutschland erarbeitet. Was ist Ihr Ziel?*

An der Projektgruppe nehmen verschiedene Verbände teil. Wir wollen einen gemeinsamen Umsetzungsvorschlag für den Gesetzgeber erarbeiten, der Impulse zur Anlagenerneuerung geben soll. Durch die Vorarbeit können wir eine spätere, zeitintensive Abstimmung ersparen.

*Die Inspektion von Heizungsanlagen ist ja bereits in der EnEV genannt. Geht der Vorschlag darüber hinaus?*  
Zweifelloos ist in der geltenden EnEV in § 10 „Aufrechterhaltung der energetischen Qualität“ die Anforderung

für eine sachgerechte Wartung und Instandhaltung enthalten. Der Artikel 8 der EU-Gebäuderichtlinie bietet jedoch die Chance, konkretere Anforderungen zu stellen. Die Mitgliedsstaaten müssen die Kommission jährlich über die Wirksamkeit der gewählten Maßnahmen unterrichten.

*Welche Inhalte hat der Vorschlag der Projektgruppe?*

Wir befassen uns neben der Inspektion von Heizungsanlagen nach Artikel 8 auch mit der Kesseltauschpflicht und der Nachrüstverpflichtung für Fußbodenheizungen.

*Wie sieht der Vorschlag zur Inspektion von Heizungsanlagen konkret aus?*

Wir beziehen uns auf die erste Alternative, die der Artikel 8 vorsieht: die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen, die älter als 15 Jahre sind. Wir streben ein Verfahren an, das die Abgasverluste und Abstrahlverluste des Kessels bewertet und die Wärmeverteilung und Wärmeabgabe des gesamten Heizsystems beurteilt. Damit sollen Vorschläge für Modernisierungsmaßnahmen abgeleitet werden. Außerdem ermöglicht das Verfahren, eine falsche Einstellung bei Heizanlagen zu beheben und dadurch ohne Eingriff in die Anlage Energie zu sparen. Wir werden den Vorschlag so aufbereiten, dass er als Anhang in die neue EnEV integriert werden kann.

*Wie soll dieses Bewertungsverfahren ablaufen?*

Das Verfahren soll auf jeden Fall einfach umsetzbar sein. Für das Verfahren wird eine Kombination von Messgrößen und Checklisten angestrebt.

*Über welche Neuerungen diskutieren Sie zum Thema Nachrüstung von Fußbodenheizungen?*

Möglichkeiten der Energieeinsparung ergeben sich nicht nur durch Erneuerung des Wärmeerzeugers, sondern auch durch die Optimierung der Systemkomponenten. So fordert die geltende EnEV, dass neu eingebaute Zentralheizungen mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur auszustatten sind. Nur bestehende Fußbodenheizungssysteme sind von einer solchen Nachrüstung ausgenommen. Zwischenzeitlich bestehen jedoch nachgewiesene wirtschaftliche Möglichkeiten der Nachrüstung. Wir fordern daher, bei der anstehenden EnEV-Novelle diese Ausnahmeregelung für Fußbodenheizungen zu streichen.

*Wie sieht der Vorschlag zur Kesseltauschverpflichtung aus?*

Wir werden vorschlagen, die in § 9 EnEV enthaltene Nachrüstverpflichtung von Heizkesseln, die vor 1978 aufgestellt wurden, zu erweitern und die Anlagen einzubeziehen, die vor 1982 aufgestellt wurden. Aus unserer Sicht ist dies begründet, da erst nach 1982 in größerem Umfang Niedertemperaturkessel zum Einsatz kamen. Diese Anlagen sollten in einem noch zu vereinbarenden Zeitraum erneuert werden.

*Gibt es noch weitere Themen, die für den Vorschlag an den Gesetzgeber erarbeitet werden?*

Ein wichtiges Thema ist der hydraulische Abgleich. Das Optimus-Projekt, das durch die FH Wolfenbüttel durchgeführt wurde, hat die Energiesparmöglichkeiten dieser Maßnahme verdeutlicht. Wir unterstützen den Vorschlag einer Bonusregelung in der neuen EnEV. Diese könnte an der bisherigen Bonusregelung für den Blower-Door-Test angelehnt werden. Eine hydraulisch abgeglichene Heizanlage würde dadurch in der Bewertung der Primärenergie besser abschneiden.

*Ist der Gesetzgeber bereits in Ihr Vorhaben eingebunden?*

Ja, wir sind im Kontakt mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

*Wie beurteilen Sie die Chancen, dass Ihre Vorschläge in vollem Umfang umgesetzt werden?*

Es wird schwierig sein, das gesamte Forderungspaket durchzusetzen. Die Bundesregierung will sich bei der EnEV-Novelle auf die Einführung des Bestandsenergiepasses konzentrieren. Die Inspektionsanforderungen sieht man durch die 1. BImSchV und die Nachrüstverpflichtungen in der geltenden EnEV als bereits erfüllt an. Die Bundesregierung will daher Artikel 8 in Form der möglichen zweiten Alternative umsetzen, d.h. durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit soll auf die Notwendigkeit einer energetischen Inspektion von Heizungsanlagen hingewiesen werden. Hierzu müsste eine bundesweite Kampagne entwickelt werden. Wir sehen diese Initiative aber auch als strategische Maßnahme, um die energetische Inspektion als wichtige Maßnahme zu positionieren. Es bleibt abzuwarten, ob uns das schon bei der anstehenden EnEV-Novelle gelingt. Auf jeden Fall besteht für die Bundesregierung eine Berichtspflicht gegenüber der EU-Kommission, mit welchem Erfolg die energetische Inspektion von Heizungsanlagen umgesetzt wird.

*Welche Möglichkeiten und Perspektiven sehen Sie für Energieberater, wenn Ihre Vorschläge umgesetzt werden?*

Für Energieberater ergibt sich ein neues Betätigungsfeld. Der Vorschlag gibt Modernisierungs-Impulse für Gebäude, die nicht neu vermietet oder verkauft werden und somit kein Energiepass ausgestellt werden muss. Darunter fallen z.B. selbst genutzte Ein- und Zweifamilienhäuser.

*Britta Großmann*

**Horst Eisenbeis**, Geschäftsführer der Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft e.V. (VdZ)



„Wir erarbeiten einen Umsetzungsvorschlag für den Gesetzgeber, der Impulse zur Anlagenerneuerung geben soll.“



## INFO

### Europäische Gebäuderichtlinie, Artikel 8: Inspektion von Heizkesseln

Zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen gehen die Mitgliedsstaaten nach einer der folgenden Alternativen vor:

a) Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion von mit nicht erneuerbaren flüssigen oder festen Brennstoffen befeuerten Heizkesseln mit einer Nennleistung von 20 bis 100 kW zu gewährleisten. Diese Inspektion kann auch auf Heizkessel angewandt werden, die mit anderen Brennstoffen befeuert werden.

Heizkessel mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW sind mindestens alle zwei Jahre einer Inspektion zu unterziehen. Bei Gasheizkesseln kann diese Frist auf vier Jahre verlängert werden.

Für Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind, treffen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen für eine einmalige Inspektion der gesamten Heizungsanlage. Auf der Grundlage dieser Inspektion, die auch die Prüfung des Wirkungsgrads der Kessel und der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes umfasst, geben die Fachleute den Nutzern Ratschläge für den Austausch der Kessel, für sonstige Veränderungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen; oder

b) sie treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Nutzer Ratschläge für den Austausch der Kessel, für sonstige Veränderungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen erhalten; hierzu können Inspektionen zählen, um den Wirkungsgrad und die Zweckmäßigkeit der Dimensionierung des Heizkessels zu beurteilen. Die Gesamtauswirkungen dieses Ansatzes sollten im Wesentlichen die gleichen sein wie bei Anwendung des Buchstaben a). Mitgliedsstaaten, die diese Option wählen, unterbreiten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Gleichwertigkeit ihres Ansatzes.